



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Jahre werden die Fördergelder in Höhe von 150 Mio. Euro, die sie jährlich den Kommunen für die entfallenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge gewährt, zur Verfügung gestellt, gelten diese auch für sogenannte Leichtausbauten oder nur für den Vollausbau und nach welchem System erfolgt der Zuschlag der Fördergelder?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsänderungsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2019) auf Drs. 18/345, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, soll mit den Straßenausbaupauschalen eine neue freiwillige staatliche Unterstützung der Gemeinden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge eingeführt werden. In 2019 sollen hierfür 35 Mio. Euro und ab dem Jahr 2020 85 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Als Verteilungskriterien für die Straßenausbaupauschalen werden die Siedlungsflächen zugrunde gelegt. In den Jahren 2019 bis 2021 werden zudem mit abschmelzenden Anteilen die von den Gemeinden in den Jahren 2008 bis 2017 durchschnittlich vereinnahmten Straßenausbaubeiträge berücksichtigt.

Die Gemeinden dürfen die Straßenausbaupauschalen eigenverantwortlich für folgende Zwecke einsetzen:

- Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG (Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung);

- Investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen, bei denen am 01.04.2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind (sog. Altanlagen).

Neben den Straßenausbaupauschalen werden den Gemeinden für bereits begonnene bzw. fertiggestellte Straßenausbaumaßnahmen, für die aufgrund der Gesetzesänderung keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden können, nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 9 KAG spitz abgerechnete Erstattungsleistungen gewährt. Hierfür sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 jährlich jeweils 65 Mio. Euro vorgesehen.

Der Freistaat Bayern unterstützt die bayerischen Gemeinden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge über Straßenausbaupauschalen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz und Spitzerstattungen nach dem KAG somit in 2019 mit insgesamt 100 Mio. Euro und ab 2020 mit jährlich insgesamt 150 Mio. Euro. Die Straßenausbaupauschalen sollen im Endausbau – nach Auslaufen der Erstattungsleistungen nach KAG – 150 Mio. Euro pro Jahr betragen.

Neben den staatlichen Leistungen an die Gemeinden soll im Jahr 2019 ein mit einmalig 50 Mio. Euro dotierter Härtefallfonds zur Abfederung von Härtefällen unter den beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger für die Zeit ab dem 01.01.2014 im Zusammenhang mit den entfallenen Straßenausbaubeiträgen eingerichtet werden.

Die jeweilige Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt in den Haushaltsgesetzen und steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassungen des Landtags.